

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Umgang mit Bodenaushub im Rahmen von
Kabel- und Rohrleitungsbaumaßnahmen

DVGW/DELIWA Bezirksgruppen-Fachtagung Südwest
Darmstadt, 04. Mai 2017



KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Vorstellung



Dipl.-Ing. Wolfgang Hausen

Prokurist, Bereichsleiter Asset Service

Technische Führungskraft Gas/Wasser (G1000/W1000)

Klosterstraße 16

67547 Worms

T +49 6241 848-530

F +49 6241 848-1457

E hausen.wolfgang@ewr-netz.de

I www.ewr-netz.de

DVGW/DELIWA-
Bezirksgruppen



Vorsitzender Bezirksgruppe Rheinhessen-Nahe

Obmann DVGW AK Wasserfragen RLP

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Agenda

1 Einführung

Thematische Abgrenzung, Wichtige Hinweise, Eine rechtssichere Entsorgung

2 Auf der Baustelle

Eigentümer, Rückverfüllung, Vermischungsverbot, Untersuchungserfordernis

3 Deklaration

Abfallrechtliches Nachweisverfahren, Kleinmengenregelung, Untersuchungserfordernis, Abfallanalytik

4 Entsorgung

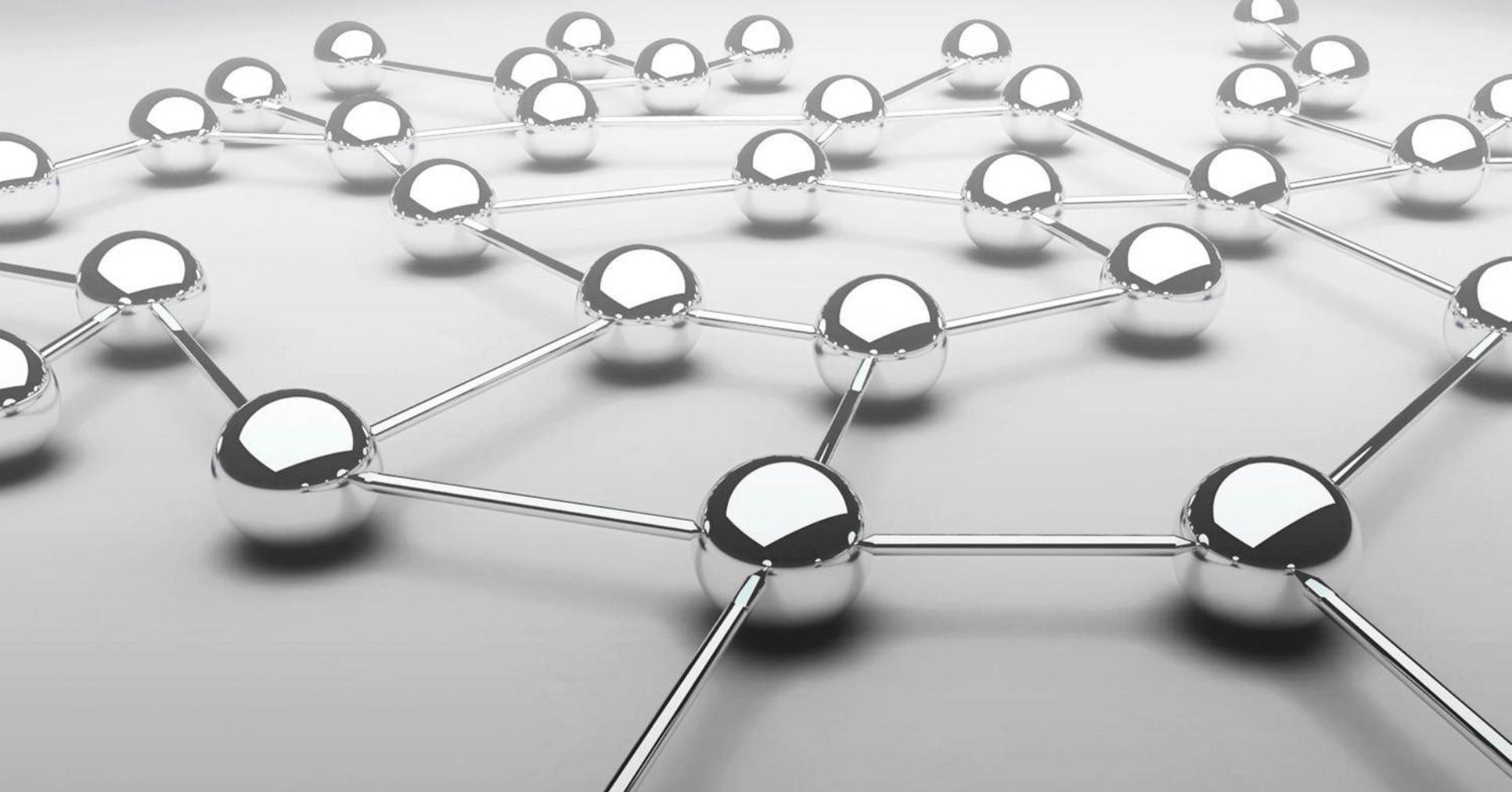
Genehmigung, Transport/Zwischenlagerung, Verwertung/Deponierung

5 Theorie versus Praxis

Normalbaustellen, Kleinbaustellen, Allgemeinverfügung SAM in RLP, Empfehlungen, Zu Bedenken

6 Gesetzliche Grundlagen

KrWG, NachwV, AVV, BBodSchG, BBodSchV, BImSchG, 4. BImSchV, StGB



Einführung

**Thematische Abgrenzung, Wichtige Hinweise, Eine rechtssichere
Entsorgung**



KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Einführung

Thematische Abgrenzung



- ◆ Kabel- und/oder Rohrleitungsbaustellen
- ◆ Rechtmäßigkeit der Rückverfüllung
- ◆ Zuordnung der Baurestmassen (Bodenaushub) zu Abfallerzeugern
- ◆ Zusammenführung von Kleinstchargen im Baugebiet
- ◆ Trennung der Baurestmassen
- ◆ Untersuchungserfordernis
- ◆ Transport zum Deklarationslager
- ◆ Betrieb eines Deklarationslagers
- ◆ Zusammenführung von Kleinstchargen im Deklarationslager
- ◆ Geordnete Entsorgung deklarerter Abfälle
- ◆ Transparente Nachweisführung

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Einführung

Wichtige Hinweise

- ◆ Der Vortrag und die Vortragsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- ◆ Die Auslegung der Gesetze durch die Behördenvertreter kann von Behörde zu Behörde oder auch von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein.
- ◆ Die Umsetzung aller gesetzlicher Anforderungen kostet viel Geld und Zeit.

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Einführung

Wie entsorgen Sie Bodenaushub bei Kabel- und/oder Rohrleitungsbaustellen?



KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Einführung

Wie machen Sie das bei Kleinbaustellen?



KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Einführung

Eine rechtssichere Entsorgung – Nicht einfach!!

- ◆ **Rechtmäßigkeit der Rückverfüllung**
 - Abfallrecht, Bodenschutzgesetz
- ◆ **Zuordnung der Baurestmassen (Bodenaushub) zu Abfallerzeugern**
 - Abfallrechtliche Verantwortung, kaufmännische Abrechnung
- ◆ **Untersuchungserfordernis**
 - LAGA-Mitteilung 20, Abfallverzeichnis-Verordnung
- ◆ **Zusammenführung von Kleinstchargen im Baugebiet**
 - KrWG (Vermischungsverbot)
- ◆ **Transport**
 - NachwV (Entsorgungsnachweis, Begleitscheinverfahren)

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Einführung

Eine rechtssichere Entsorgung – Nicht einfach!!

- ◆ Genehmigung des Deklarationslagers
 - BImSchG, 4. BImSchV
- ◆ Zusammenführung von Kleinstchargen im Deklarationslager
 - KrWG (Vermischungsverbot)
- ◆ Geordnete Entsorgung deklarerter Abfälle
 - KrWG, NachwV
- ◆ Transparente Nachweisführung
 - KrWG, NachwV



Auf der Baustelle

**Eigentümer, Rückverfüllung, Vermischungsverbot,
Untersuchungserfordernis**



KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Auf der Baustelle

Eigentümer bzw. Zuordnung des Bodenaushubes

- ◆ Grundsätzlich ist dies derjenige, der die Sachherrschaft über das Bodenmaterial hat, d.h. in der Regel ist dies der Grundstückseigentümer (z.B. Hausanschluss Gas, Wasser, Strom, usw.)
- ◆ Gibt es einen Konzessionsnehmer, so geht die Sachherrschaft für den Bodenaushub üblicherweise auf diesen über.
- ◆ Insbesondere bei kontaminiertem Aushub (gefährlicher Abfall) verbleibt dieser bis zur endgültigen Entsorgung in der Verantwortung des Eigentümers.
- ◆ Eine Übertragung der Verantwortung ist nur vertraglich möglich.
- ◆ Sind mehrere Ver- bzw. Entsorger an der Baumaßnahme beteiligt, so sollte abgeklärt werden, wer welchen Anteil der Bodenaushubentsorgung zu übernehmen hat.

Rückverfüllung in den KabelRohrleitungsgraben

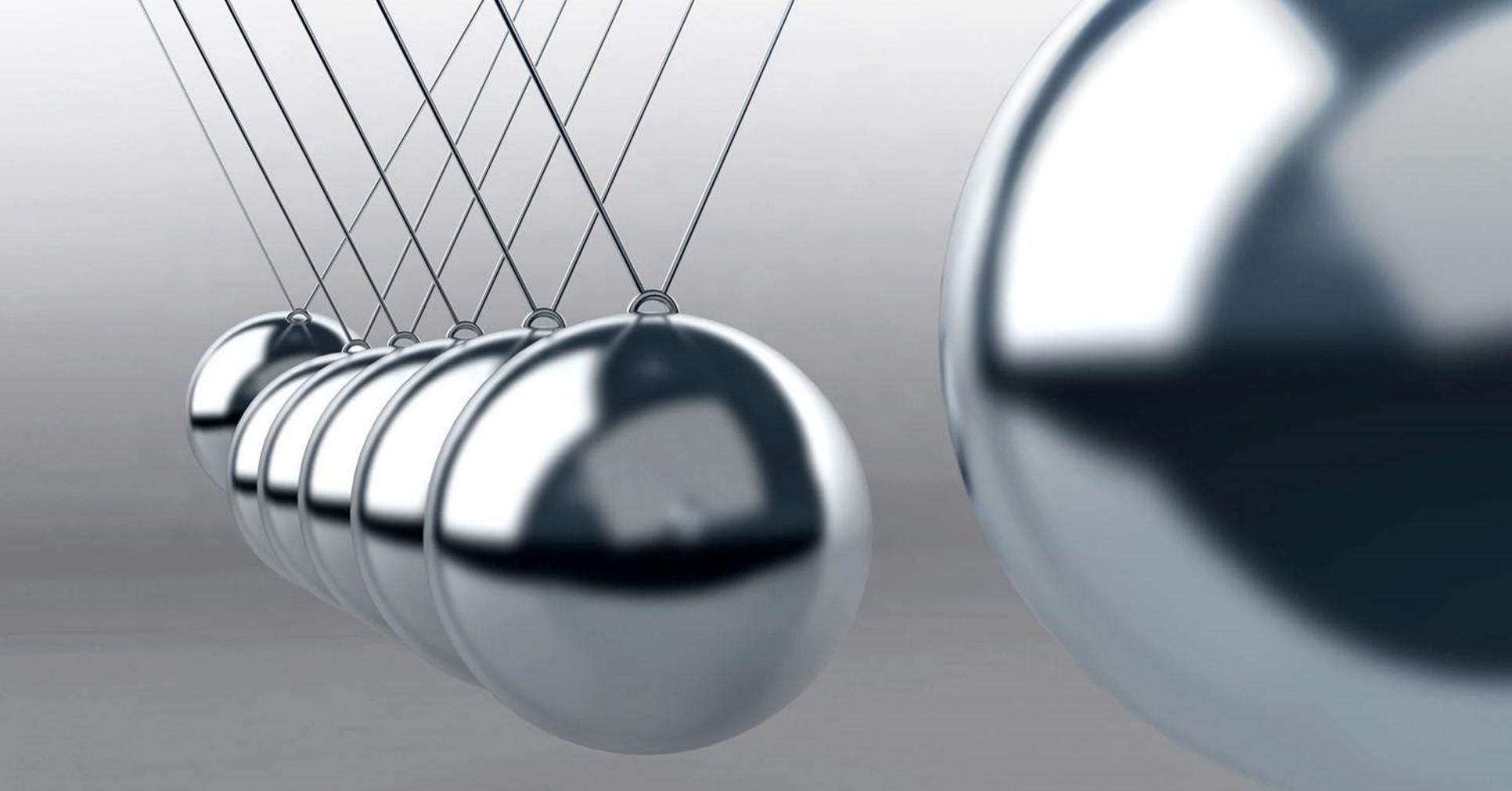
- ◆ Eine Rückverfüllung ist grundsätzlich möglich, solange der Aushub nicht erkennbar kontaminiert ist und nicht fortbewegt wird und somit ein Entsorgungswille (Abfall) des potentiellen Abfallerzeugers nicht vorhanden ist.
- ◆ Für die nicht mehr rückverfüllbaren Mengen (Volumen der Leitungen, Verfüllsand, Schwellfaktor) besteht jedoch automatisch ein Entledigungswille, da die Möglichkeit der Rückverfüllung nur für die jeweilige Baustelle gilt, an der der Aushub erfolgt ist.
- ◆ Unter bodenschutzrechtlichen Gesichtspunkten erfolgt gegenüber dem vorgefundenen Ausgangszustand keine Verschlechterung, auch wenn der Aushub verunreinigt ist.

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Auf der Baustelle

Vermischungsverbot, Abfallarten

- ◆ Zu entsorgende Überschussmengen unterliegen grundsätzlich dem Vermischungsverbot nach § 9 KrWG. Dieses soll vom Grundsatz her eine kostengünstige und umweltschädliche Entsorgung durch Vermischung von Abfällen unterschiedlicher Belastungskategorien verhindern und ist daher vor allem ein Verdünnungsverbot.
- ◆ In jedem Fall sind gemäß § 9 KrWG die baustellentypischen Abfallarten getrennt zu halten, dies sind z.B.:
 - Boden
 - Bauschutt
 - Straßenaufbruch
 - Gemischte Bau- und Abbruchabfälle



Deklaration

**Abfallrechtliches Nachweisverfahren, Kleinmengenregelung,
Untersuchungserfordernis, Abfallanalytik**



Abfallrechtliches Nachweisverfahren

- ◆ Besteht ein Entledigungswille (Entsorgung, Verwertung) für angefallenen Bodenaushub, so ist die Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten, d.h.
 - Zur Führung von Nachweisen (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine) und Registern sind verpflichtet: Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von Abfällen
 - Ausnahme: NachwV gilt nicht für private Haushalte
 - Es sind nur für gefährliche Abfälle Nachweise zu führen, es sei denn die Nachweisführung wird angeordnet
- ◆ Die Nachweispflicht im Rahmen der Nachweisverordnung (NachwV) beginnt an der Anfallstelle der Abfälle!!!

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Deklaration

Kleinmengenregelung (Handwerkerregelung) in RLP

- ◆ Kleinmengenregelung (für die Entsorgungsnachweise) für bis zu 2 t je Erzeuger und Jahr, d.h.
 - 2 t in der Summe aller Anfallstellen
 - eigener Transport zu einer Entsorgungsanlage ohne Vorabkontrolle
 - Führen eines (papiernen) Übernahmescheins mit dem Entsorger
 - bei Abgabe an Sammler nur mit gültigem SN
- ◆ Die Kleinmengenregelung kann für ein Versorgungsunternehmen aufgrund der zu geringen Menge nicht angewendet werden!

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Deklaration

Untersuchungserfordernis

- ◆ Ob es sich um gefährliche Abfälle handelt, lässt sich nur durch eine entsprechende Untersuchung nach den Technischen Regeln der LAGA feststellen.



**Mitteilung der
Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20**

Untersuchungserfordernis (nach Ziffer 1.2.2.1 LAGA M20 2004)

Kein Untersuchungserfordernis, wenn:

- ◆ **keine Hinweise auf anthropogene Veränderungen und geogene Stoffanreicherungen** vorliegen, z. B. bei Bodenmaterial von Flächen, die bisher weder gewerblich, industriell noch militärisch genutzt wurden;
- ◆ **geringe Mengen** (bis 500 m³, sofern nicht landesrechtliche Regelungen dem entgegenstehen) an **nicht spezifisch belastetem** Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen bis zu 10 Vol.-% **in vergleichbarer Tiefenlage eingebaut werden und die Verwertung am Ausbauort oder an vergleichbaren Standorten** in der Region erfolgt;
- ◆ Bodenmaterial aus Gebieten mit natur- oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten in vergleichbarer Tiefenlage eingebaut wird **und die Verwertung am Ausbauort oder an vergleichbaren Standorten** eines Gebietes im Sinne des § 12 Abs. 10 BBodSchV erfolgt.

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Deklaration

Untersuchungserfordernis (nach Ziffer 1.2.2.1 LAGA M20 2004)

Ein **Untersuchungserfordernis** besteht dagegen grundsätzlich bei:

- ◆ Flächen in **Industrie- sowie Misch- und Gewerbegebieten**;
- ◆ Flächen, auf denen mit **umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist** (Altstandorte und Altablagerungen sowie altlastverdächtige Flächen);
- ◆ Flächen, auf denen **mit punktförmigen Bodenbelastungen** gerechnet werden muss; hierzu gehören insbesondere
 - Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen,
 - Schadensfälle beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (umfasst auch Misch- und Gewerbegebiete);

Untersuchungserfordernis (nach Ziffer 1.2.2.1 LAGA M20 2004)

Ein **Untersuchungserfordernis** besteht dagegen grundsätzlich bei:

- ◆ Flächen, auf denen mit **flächenhaften Bodenbelastungen** gerechnet werden muss und deren Bodenmaterial außerhalb dieser Bereiche verwertet werden soll; hierzu gehören:
 - Flächen mit naturbedingt (geogen) oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten;
 - Flächen im Einwirkungsbereich des (historischen) Bergbaus, z.B. Schwemmflächen, Abraum- und Verfüllungsbereiche;
 - Überschwemmungsgebiete, in denen mit belasteten Flusssedimenten gerechnet werden muss; Flächen, auf denen Abwasser verrieselt wurde;
 - Flächen, auf denen belastete Schlämme ausgebracht wurden;
 - Flächen mit erhöhter Immissionsbelastung;

Untersuchungserfordernis (nach Ziffer 1.2.2.1 LAGA M20 2004)

Ein **Untersuchungserfordernis** besteht dagegen grundsätzlich bei:

- ◆ Bodenmaterial mit **mineralischen Fremdbestandteilen**; behandeltem Bodenmaterial aus Bodenbehandlungsanlagen;
- ◆ Bodenmaterial, bei dem **nicht zweifelsfrei eine Zuordnung zu Bereichen, bei denen kein Untersuchungserfordernis besteht**, erfolgen kann oder das nicht zweifelsfrei vorhandenen Untersuchungsberichten zugeordnet werden kann;
- ◆ Bodenmaterial, das zum Zeitpunkt des Transports zur Verwertung **schon längere Zeit zwischengelagert worden ist und bei dem aufgrund seines Erscheinungsbildes Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die ursprüngliche Einstufung in eine bestimmte Einbauklasse geändert haben könnte** (z. B. Grünbewuchs, Fremdmaterialien, Mengenzuwachs);
- ◆ Baggergut (Gewässerbau), bei dem **mit Belastungen gerechnet werden muss**;
- ◆ Bodenmaterial mit sonstigen **konkreten Anhaltspunkten auf Schadstoffbelastung**.

Untersuchungserfordernis (nach Ziffer 1.2.2.1 LAGA M20 2004)

◆ Fazit:

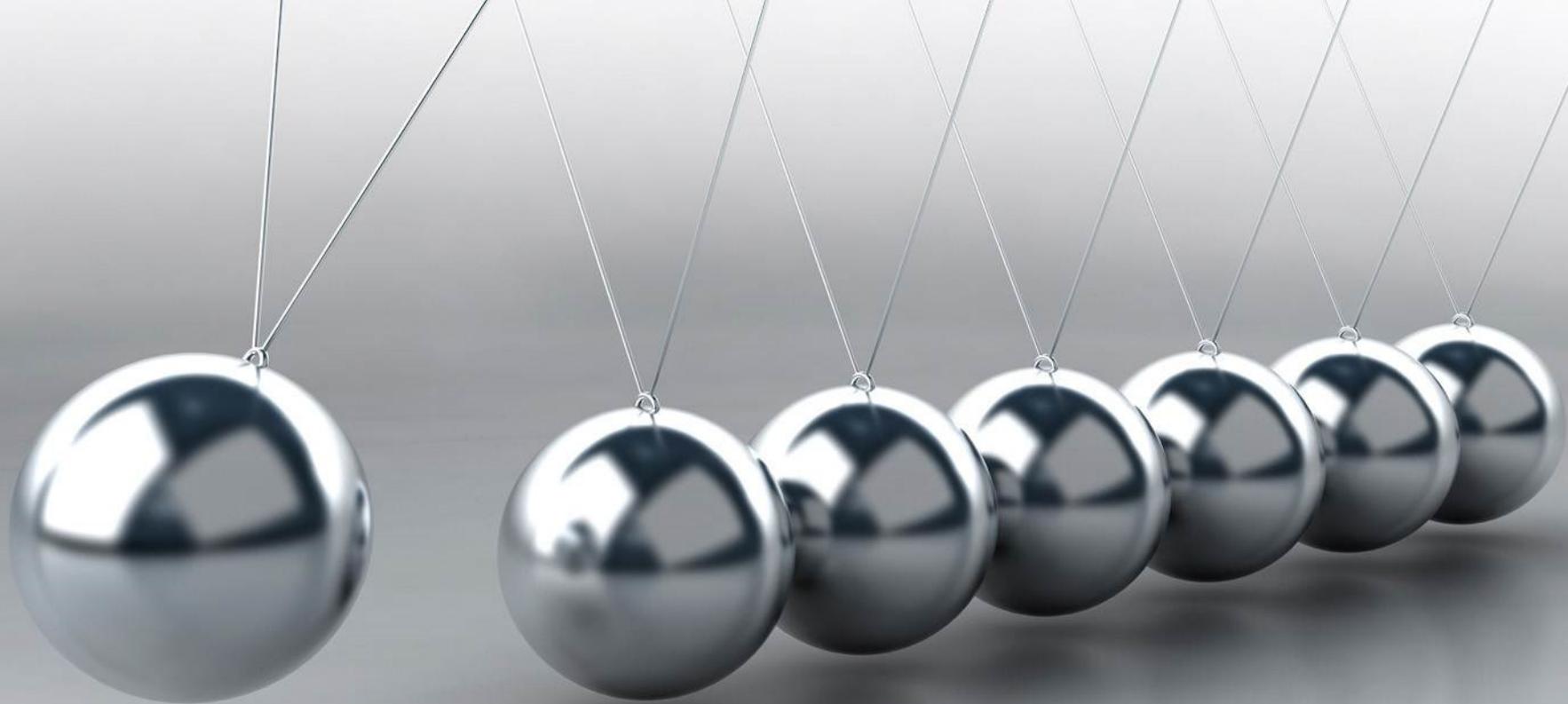
- Bevor im Rahmen einer Baumaßnahme Bodenmaterial ausgehoben wird, ist zunächst durch **Inaugenscheinnahme** des Materials und **Auswertung vorhandener Unterlagen** (z. B. Bodenbelastungskarte, Kataster Altlastverdächtiger Flächen und Altlasten, vorliegende Untersuchungsergebnisse) zu prüfen, ob mit einer Schadstoffbelastung gerechnet werden muss.
- Auf der Grundlage der sich aus dieser Vorermittlung ergebenden Erkenntnisse ist zu entscheiden, ob zusätzlich analytische Untersuchungen durchzuführen sind.
- Entscheidender Parameter ist somit die **Sachkunde des Entscheiders vor Ort** und die **Qualität der sonstigen Datenlage**.

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Deklaration

Abfallanalytik

- ◆ Im Rahmen der Deklaration von Abfällen ist eine Abfallanalytik nach LAGA TR Boden durchzuführen und der Abfall nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
 - zu bezeichnen sowie
 - die Gefährlichkeit einzustufen.
- ◆ Durch die Deklarationsanalyse wird geklärt, ob das geplante Entsorgungsverfahren überhaupt zum Einsatz kommen kann.
- ◆ Eine Entsorgung ohne Analyse wird je nach Entsorger schwierig, da die meisten Einrichtungen dann eine Annahme verweigern.



Entsorgung

Genehmigung, Transport/Zwischenlagerung,
Verwertung/Deponierung



KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Entsorgung

Genehmigung

- ◆ Bevor überhaupt gefährlicher Abfall (> Z2) entsorgt wird, muss auf Basis der Deklarationsanalytik ein Entsorgungsweg erkundet und festgelegt werden.
- ◆ Durch das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) der SAM (in RLP) wird die Entsorgung bei der zuständigen Behörde angemeldet und durch diese genehmigt.
- ◆ Es muss ein gültiger Entsorgungsnachweis bestehen (EN /SN).
- ◆ Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung werden Begleitscheine ab der Baustelle geführt.
- ◆ Für Mengen < 20 t sind Sammelnachweise von Beförderern nutzbar.

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Entsorgung

Transport/Zwischenlagerung

- ◆ Der Transport gefährlicher Abfälle weg von der Baustelle zum Zwischenlager unterliegt den Regelungen der Nachweisverordnung
- ◆ Die Zwischenlagerung von Abfällen in der Baustelle ist genehmigungsfrei möglich. Es ist jedoch darauf zu achten, dass gefährliche Abfälle während der Zwischenlagerung keinen negativen Einfluss auf die Umwelt haben, z.B. Auswaschungen PAK-haltiger Stoffe in die Kanalisation oder in das Erdreich.
- ◆ Bei der Zwischenlagerung außerhalb der Baustelle muss zuvor festgestellt sein, ob baurechtliche, wasserschutzrechtliche oder immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernisse bestehen!
- ◆ Zur Verdeutlichung der Verantwortung genügt ein Blick in das Strafgesetzbuch § 327 StGB (2)

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Entsorgung

Verwertung/Deponierung (nach Ziffer 4.3.1 LAGA M20 2004)

Im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes ist beim Einbau von mineralischen Abfällen in bauliche Anlagen sicherzustellen, dass es dadurch

- ◆ nicht zur Besorgnis einer schädlichen Verunreinigung des Grundwassers,
- ◆ nicht zur Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung und
- ◆ zu keiner Schadstoffanreicherung kommt.

Verwertung/Deponierung (nach Ziffer 4.3.1 LAGA M20 2004)

Die in diesem Regelwerk behandelten mineralischen Abfälle können Schadstoffe in einer Größenordnung enthalten, die die vorstehenden Anforderungen bei einem offenen Einbau nicht erfüllen. Um zumindest einen Teil dieser Abfälle schadlos verwerten zu können, wird neben dem eingeschränkten offenen Einbau auch ein eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen vorgesehen. Damit ergeben sich die folgenden Einbauklassen:

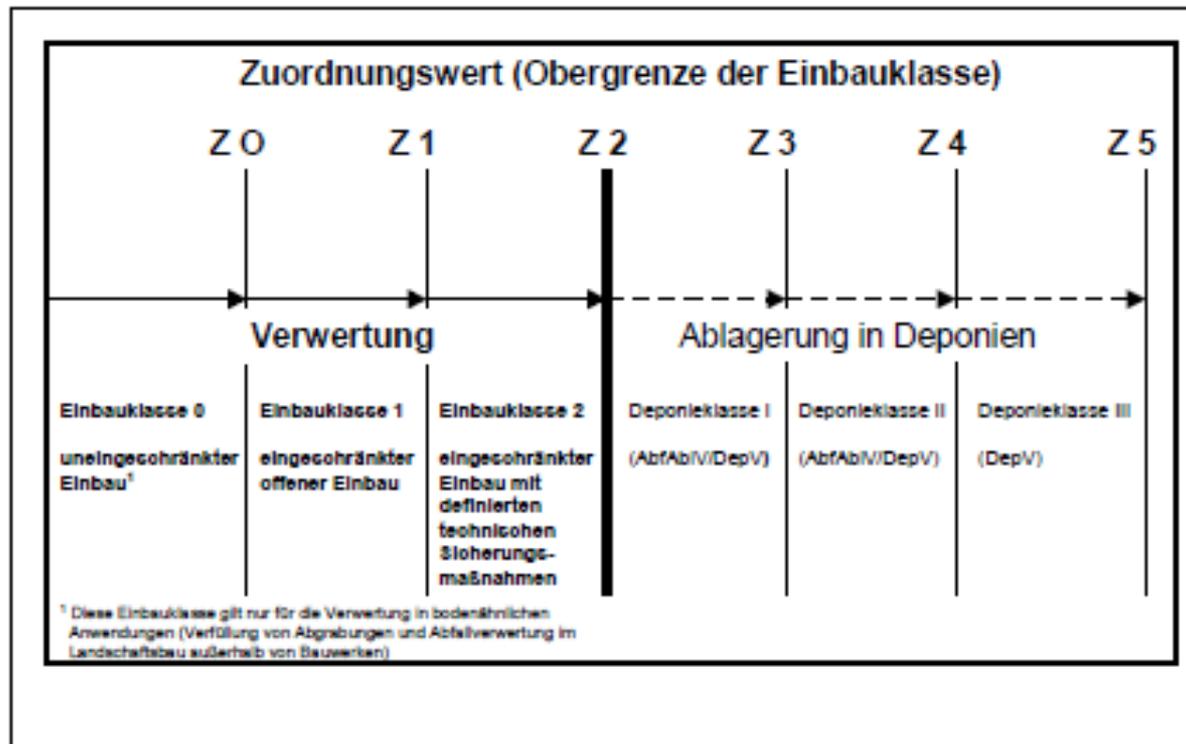
- ◆ Einbauklasse 1 (Zuordnungswerte Z 1.1 und Z 1.2): Eingeschränkter offener Einbau (wasserdurchlässige Bauweise),
- ◆ Einbauklasse 2 (Zuordnungswerte Z 2): Eingeschränkter Einbau mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen (nicht oder nur gering wasserdurchlässige Bauweise).

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Entsorgung

Verwertung/Deponierung (nach Ziffer 4.3.1 LAGA M20 2004)

◆ Darstellung der Einbauklassen





Theorie versus Praxis

Normalbaustellen, Kleinbaustellen, Allgemeinverfügung SAM in RLP, Empfehlungen, Zu Bedenken



KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Theorie versus Praxis

Normalbaustellen

- ◆ Normale Baustellen lassen sich durchaus nach den geltenden Gesetzen betreiben
 - Voruntersuchung und Deklaration der auszukoffernden Massen.
 - Untersuchungskosten stehen im vernünftigen Verhältnis zu den Aushubmassen
 - Festlegung und Genehmigung des Entsorgungspfades.
 - Ggfs. Lagerung der Aushubmassen vor Ort.
 - Organisation des Abtransportes
 - Begleitscheine, Entsorgungsnachweis, usw.

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Theorie versus Praxis

Kleinbaustellen

- ◆ Die derzeitige Gesetzgebung berücksichtigt nicht die Belange der Ver- und Entsorger bei Kleinbaustellen, z.B. Hausanschlüsse.
 - Der zu leistende Untersuchungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu den HA-Kosten.
 - Die Zwischenlagerung auf der Baustelle bis zur Vorlage eines Untersuchungsergebnisses ist nicht praktikabel.

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Theorie versus Praxis

Allgemeinverfügung der SAM in RLP

- ◆ Der DVGW hat sich der Problematik der Kleinbaustellen angenommen und eine Abstimmung für Rheinland-Pfalz mit der SAM (Sonderabfallmanagement) in Mainz herbeigeführt.
- ◆ Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) hat die SAM eine Allgemeinverfügung erstellt, mit der die wesentlichen Probleme im KabelRohrleitungsbau bei Kleinbaustellen (bis 10 to) bzgl. der Kreislaufwirtschaft beseitigt werden.
- ◆ Die Allgemeinverfügung gilt für alle Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie deren beauftragte Dienstleister (Tiefbauunternehmen) in Rheinland-Pfalz.

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Theorie versus Praxis

Allgemeinverfügung der SAM in RLP

Alte Vorgehensweise	Neue Vorgehensweise
<p>Ausgebaute Kleinmenge musste begutachtet werden. Es gab keine Vorgaben, welche Personen die Erstbetrachtung vornahmen und welche Kriterien herangezogen wurden; bis auf organoleptische Hinweise wie Optik, Geruch, Konsistenz</p>	<p>Ausgebaute Kleinmenge wird durch einen Bauleiter oder eine verantwortliche Person (fachlich qualifizierte Person) begutachtet und anhand einer vorgegebenen Checkliste (siehe 1.1-1.4) als unbelastet oder möglicherweise belastet eingestuft.</p>
<p>Ohne Analytik und Abfalleinstufung dürfen Kleinmengen Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, die entsorgt werden sollen, nicht abtransportiert werden, auch nicht zur Zwischenlagerung beim Tiefbauer oder auf ein Betriebsgelände des Versorgers.</p>	<p>Ist eine Lagerung auf der Baustelle auf Grund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich, darf der Abfall ohne die von der NachwV für gefährliche Abfälle vorgeschriebenen Nachweise zum Betriebsgelände oder Bauhof transportiert werden. Das heißt, dass diese Abfälle wie Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, ohne Analytik und Abfalleinstufung bis zu 10 t pro Baustelle, die entsorgt werden sollen, entweder aufs Betriebsgelände der Versorger oder auf das Betriebsgelände des Tiefbauers transportiert werden dürfen. Für belastete Materialien ist zu beachten, dass eine Zwischenlagerung nur auf genehmigten Flächen erfolgen darf.</p>

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Theorie versus Praxis

Allgemeinverfügung der SAM in RLP



4

Checkliste - Allgemeinverfügung SAM vom xx.xx.2017

1. Abfallerzeuger		
Name (Firma oder Privatperson)	Anschrift	

2. Baumaßnahme		
Maßnahme	Anschrift	Ungefähre Menge (m ³ oder t)

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Theorie versus Praxis

Allgemeinverfügung der SAM in RLP

3. Beurteilung Untersuchungserfordernis		
Handelt es sich um eine Fläche, auf der mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist? (z.B. Altstandorte und Altablagerungen sowie altlastverdächtige Flächen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Handelt es sich um eine Fläche, auf der mit punktförmigen Bodenbelastungen gerechnet werden muss? (z.B. aufgrund von Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen; aufgrund von Schadensfällen beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Handelt es sich um eine Fläche, die zuvor gewerblich, industriell oder militärisch genutzt wurde bzw. auf der mit flächenhaften Bodenbelastungen gerechnet werden muss? (z.B. Flächen mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten; Flächen im Einwirkungsbereich des historischen Bergbaus; Überschwemmungsgebiete, in denen mit belasteten Flusssedimenten gerechnet werden muss; Flächen, auf denen Abwasser verrieselt wurde; Flächen, auf denen belastete Schlämme ausgebracht wurden; Flächen mit erhöhter Immissionsbelastung etc.)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Gibt es sonstige konkrete Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung? (z.B. bei Inaugenscheinnahme; aufgrund vorhandener Unterlagen wie z.B. Bodenbelastungskarten, Kataster Altlastverdächtiger Flächen und Altlasten; aufgrund vorliegender Untersuchungsergebnisse)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Untersuchungserfordernis? (ja, bei mindestens einer bejahten Frage)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Beurteilende verantwortliche Person (z.B. Bauleiter)		
Vor- und Zuname	Firma, Funktion	Unterschrift

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Theorie versus Praxis

Allgemeinverfügung der SAM in RLP

4. Lagerung bis zur Untersuchung (nur bei Untersuchungserfordernis ausfüllen)	
Flächenbetreiber	Anschrift

5. Untersuchungsergebnis (bitte beifügen)	
<input type="checkbox"/> gefährlicher Abfall → Verwertung/Beseitigung gem. (Sammel-) Entsorgungsnachweis	Nummer
<input type="checkbox"/> kein gefährlicher Abfall → Verwertung/Beseitigung wie folgt:	
Beförderer, Anschrift	Verwertungs-/Beseitigungsanlage, Anschrift
Abfallmenge (m ³ oder t)	Datum, Unterschrift der Verantwortlichen Person aus Nr. 3

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Theorie versus Praxis

Empfehlungen

- ◆ Organoleptische Prüfung des Bodenaushubes vor Ort durch einen fachkundigen Mitarbeiter (wichtig!!) oder Dienstleister.
- ◆ Ist der Aushub organoleptisch unauffällig, dann ist man so lange sicher, bis das Gegenteil nachgewiesen wird. Die gesetzlichen Anforderungen sind jedoch immer zu erfüllen, egal welche Menge zu entsorgen ist.
- ◆ Auffälliger Aushub sollte auf jeden Fall ordnungsgemäß gelagert und untersucht werden.
- ◆ Es sollte immer eine Dokumentation geführt werden.

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

Theorie versus Praxis

Zu Bedenken

- ◆ **Wird verunreinigtes Material als unbelastetes Material eingebaut, so steht der Eigentümer für die Korrektur dieses Fehlers in der Pflicht und muss sich ggfs. vor einem Richter verantworten.**
- ◆ **Besteht der Verdacht auf ein Umweltdelikt, so wird ihr Unternehmen durch die ermittelnde Behörde in der Regel „handlungsunfähig“ gemacht, d.h. Unterlagen und EDV werden üblicherweise zur Prüfung mitgenommen.**

KrWG – Umgang mit Bodenaushub

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Haben Sie noch Fragen?

